

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII¹

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 27.03.2019 die Neufassung der Richtlinie vom 05.04.2017 über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder 41 SGB VIII geleistet wird.

2. Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schul-, Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden können. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.2 Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.
- 3.3 Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag und mit Nachweis gewährt.
 - 3.3.1 Kein Antrag und kein Nachweis sind erforderlich für die Punkte 4.1 und 9.1.
 - 3.3.2 Kein Antrag, jedoch Nachweise sind erforderlich für die Punkte 5.1, 7.3, 11.1, 11.2 und 11.5.
 - 3.3.3 Die Krankenhilfe Punkt 12 ist davon ausgenommen. Sie wird separat geregelt.
- 3.4 Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.
- 3.5 Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung innerhalb des Haushaltsjahres. Die Originalbelege sind beizufügen.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 09/2019 vom 02.04.2019

- 3.6 In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

4. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Babyausstattung

- 4.1 Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich 36,00 € abgedeckt. Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so vermindert sich das Bekleidungsgeld um 1/30 pro Tag.
- 4.2 Bei der Aufnahme des jungen Menschen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.
- 4.3 Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrüstung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden.
- 4.4 Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 300,00 € für Schwangerenbekleidung bewilligt werden. Für die Babyerstausrüstung können bis zu 550,00 € bewilligt werden.

5. Besondere Anlässe

- 5.1 Es werden bis zu 30,00 € jeweils für Geburtstagsbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe jährlich gewährt. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt im jeweiligen Monat.
- 5.2 Für die Einschulung werden bis zu 100,00 € gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- 5.3 Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion werden bis zu 200,00 € gewährt. Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z. B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
- 5.4 Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung bzw. den zusätzlichen Barbetrag nach Punkt 9.2 hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.
- 5.5 Für die sozialpädagogische Betreuung wird ein Handgeld bis zu 10,00 € je junger Mensch und Jahr zur Ausgestaltung von Höhepunkten der jungen Menschen und zur Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters des Jugendamtes gewährt.

6. Ferien- und Urlaubsfahrten/ Schulfahrten

- 6.1 Für Ferien- und Urlaubsfahrten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden und länger als 3 Tage andauern kann ein Zuschuss bis zu 150,00 € Jahr gewährt werden.
- 6.2 Analog dem Bildungs- und Teilhabepaket im § 28 Abs. 2 SGB II werden für Schülerinnen und Schüler die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

Verpflegungskosten sind in diesen Zeiten aus dem Kostensatz zu finanzieren.

7. Fahrkosten

- 7.1 Fahrkosten bei Kontaktpflege und Heimfahrten
In begründeten Ausnahmefällen und sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, können Fahrtkosten für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegung im Hilfeplan gewährt werden.
- 7.2 Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des ablehnenden Bescheides des Schulverwaltungsamtes bzw. der Agentur für Arbeit können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden
- 7.3 Eigenanteile für die Schülerbeförderung werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

8. Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.

9. Taschengeld (Barbetrag)

- 9.1 Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

Alter in Jahren	3-6	7-10	11-12	13-14	15-17	ab 18
Betrag in €	2,00	6,00	11,00	15,00	25,00	50,00

- 9.2 Für die Jugendlichen im Alter von 16 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 € wenn der junge Mensch
- eine weiterführende Schule besucht,
 - an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
 - sich in einem vertraglich geregelten Arbeits-und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.
- 9.3 Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so vermindert sich das Taschengeld um 1/30 pro Tag.

10. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte und Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für den untergebrachten jungen Menschen in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

11. Sonstiges

- 11.1 Kosten für Passbilder können jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst werden.
- 11.2 Gebühren für Kinder-/Ausweise werden laut Personalausweisgebührenverordnung übernommen.
- 11.3 Vereinsbeiträge können in Höhe bis zu 10,00 € monatlich übernommen werden (analog Bildungs- und Teilhabepaket in der jeweils gültigen Fassung).
- 11.4 Die Kostenübernahme für Lernmittel erfolgt in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg.
- 11.5 Bewerbungskosten für Ausbildung, Praktika u. ä. werden bis zu 5,00 € je Bewerbung, maximal 50,00 € pro Jahr übernommen, wenn nicht die Übernahme durch andere Kostenträger vorrangig ist.

12. Krankenhilfe

- 12.1 Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die Sozialarbeiter/in bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.
- 12.2 Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.
- 12.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen Kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

- 12.4 Bei notwendiger Neuanschaffung wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder Reparatur für eine Brille ein Zuschuss bis zu 40,00 € gewährt.
- 12.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

13. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 05.04.2017 außer Kraft

14. Beihilfekatalog

Nur i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der RL	Besonderheiten
1	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe u. Babyausstattung				
	- Bekleidungs-geld	36,00 €	monatlich	4.1	kein Antrag, kein Nachweis
	- Erstausrüstung (bei Neuaufnahme)	150,00 €	einmalig	4.2	Antrag, Nachweis
	- zusätzliche Bekleidung	150,00 €	einmalig	4.3	Antrag, Nachweis
	- Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche)	300,00 €	einmalig	4.4	Antrag, Nachweis
- Babyerstausrüstung	550,00 €	einmalig	4.4	Antrag, Nachweis	
2	Besondere Anlässe				
	- Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	je 30,00 €	jährlich	5.1	kein Antrag, mit Nachweis
	- Einschulung	100,00 €	einmalig	5.2	Antrag, Nachweis
	- Jugendweihe/Konfirmation/ Kommunion	200,00 €	einmalig	5.3	Antrag, Nachweis
	- Berufsstart/Ausbildungsbeginn	einzelfallabhängig	einmalig	5.4	Antrag, Nachweis
- Handgeld	10,00 €	einmal jährlich	5.5	Antrag, Nachweis	
3	Fahrten in den Ferien	150,00 €	einmal im Jahr	6.	Antrag, Nachweis
	Schul- und Klassenfahrten	tatsächliche Aufwendungen			Antrag, Nachweis

4	Schülerbeförderung	Eigenanteil	jährlich	7.3	kein Antrag, mit Nachweis
5	Verselbständigung	1.000,00 €	einmalig	8.	Antrag, Nachweis
6	Taschengeld	nach Altersgruppe	monatlich	9.	kein Antrag, kein Nachweis
7	Elternbeiträge (Kita/Hort)	auf Nachweis	monatlich	10.	Antrag, Nachweis
8	Sonstiges				
	Passbilder	13,00 €	1 x jährlich	11.1	kein Antrag, mit Nachweis
	Ausweise	Lt. Gebühren-VO	nach Bedarf	11.2	kein Antrag, mit Nachweis
	Vereinsbeiträge	max.10,00 €	monatlich	11.3	Antrag, Nachweis
	Schulbücher	Elterneigenanteil	jährlich	11.4	kein Antrag, mit Nachweis
	Bewerbungskosten	5,00 €/Bewerbung max. 50 €/Jahr	nach Bedarf	11.5	Antrag, Nachweis
9	Besonderheiten im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	3.6	Antrag, Nachweis
10	Krankenhilfe				
	Krankenversicherung	einzelfallabhängig	monatlich	12.1	Antrag, Nachweis
	Kieferorthop. Behandlung	einzelfallabhängig	nach Bedarf (Vorlage Behandlungsplan)	12.3	Antrag, Nachweis
	Brille	40,00 €	nach Bedarf	12.4	Antrag, Nachweis
	Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen	einzelfallabhängig	nach Bedarf	12.2/ 12.4	Antrag, Nachweis